



Spielzeugstadt **Sonneberg**
Stadtverwaltung

Stadtverwaltung Sonneberg · PF 10 04 45 · 96504 Sonneberg

Maik Hübner
Friedrich-Engels-Straße 130
96515 Sonneberg

Hausanschrift
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg

Telefon
(0 36 75) 8 80-168

Telefax
(0 36 75) 8 80-333

E-Mail
bauamt@stadt-son.de

Internet
www.sonneberg.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen Her	Tagebuch-Nr.	Datum
				18.09.2020

Projekt: Ausbau der Friedrich-Engels-Straße in Sonneberg
Hier: Bauerlaubnisvereinbarung und Kaufabsichtserklärung von Grundstücksteilen der Fl.-Nr. 260/3, Gemarkung Köppelsdorf

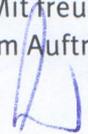
Sehr geehrter Herr Hübner,

Im Zuge der o.g. Baumaßnahme möchten wir Grundstücksteile der Fl.-Nr. 260/3, Gemarkung Köppelsdorf käuflich erwerben. Aus diesem Grund erhalten Sie die zugehörige Bauerlaubnisvereinbarung mit der Kaufabsichtserklärung der Stadt Sonneberg und der Bitte uns ein unterschriebenes Exemplar zurückzusenden. Das zweite Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Nach Abschluss der o.g. Baumaßnahme wird sich das Sachgebiet Liegenschaften und der beauftragte ÖbVI bei Ihnen melden. Die Umsetzung der Baumaßnahme ist für die Jahre 2021/2022 geplant.

Falls Sie Fragen hierzu haben, sind Ihnen Herr Herbst (Sachgebietsleiter Hoch-/Tiefbau und Verkehr 03675/880168) und Frau Walter (Sachgebiet Liegenschaften 03675/880154) gern behilflich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Scheler
Leiter Amt 3

Bauerlaubnisvereinbarung

Zwischen der Stadt Sonneberg
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Voigt

– im Folgenden *Straßenbaulastträger* genannt

und Herrn
Maik Hübener
Friedrich-Engels-Straße 130
96515 Sonneberg

– im Folgenden *Eigentümer* genannt-

Präambel

Die Stadt Sonneberg und die Wasserwerke Sonneberg planen die Umsetzung die Maßnahme „Ausbau der Friedrich-Engels-Straße inkl. Geh- und Radweg und barrierefreier Bushaltestelle in Sonneberg im Bereich zwischen Langer Weg und Bahnübergang in Koppelsdorf“. Damit verbunden ist ein grundhafter Ausbau der Fahrbahn, des Geh-Radweges, der Straßenbeleuchtung, der Straßenentwässerung und barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle. Für den Neubau des Straßenkörpers inkl. Geh-Radweg und der zugehörigen Randbereiche ist die bauliche Inanspruchnahme und nach Abschluss der Baumaßnahme der Erwerb einer Teilfläche des unten näher bezeichneten Flurstückes notwendig. Hierzu werden nachfolgende Festlegungen getroffen.

§ 1

Der Eigentümer bestätigt, dass er über das Bauvorhaben und die notwendige Grundstücksabtretung informiert worden ist. Mit dem Bauvorhaben des Baulastträgers besteht Einverständnis.

§ 2

Der Eigentümer erlaubt dem Straßenbaulastträger unwiderruflich, den Straßenbau auf nachstehend bezeichneten Grundstücken/ Grundstücksteilflächen auszuführen und hierzu die vorübergehend und/oder dauernd benötigten Grundstücksflächen in Besitz zu nehmen und zu nutzen.

Folgende Flächen werden voraussichtlich für das oben genannte Bauvorhaben benötigt:

Gemarkung	Flurstück	temporär in Anspruch genommene Fläche ca.m ²	dauerhaft in Anspruch genommene Fläche ca.m ²
Köppelsdorf	260/3		33m ²

Die Lage der Grundstücksflächen ist beiden Parteien bekannt und im nachfolgenden Auszug aus dem Grunderwerbsplan ersichtlich.

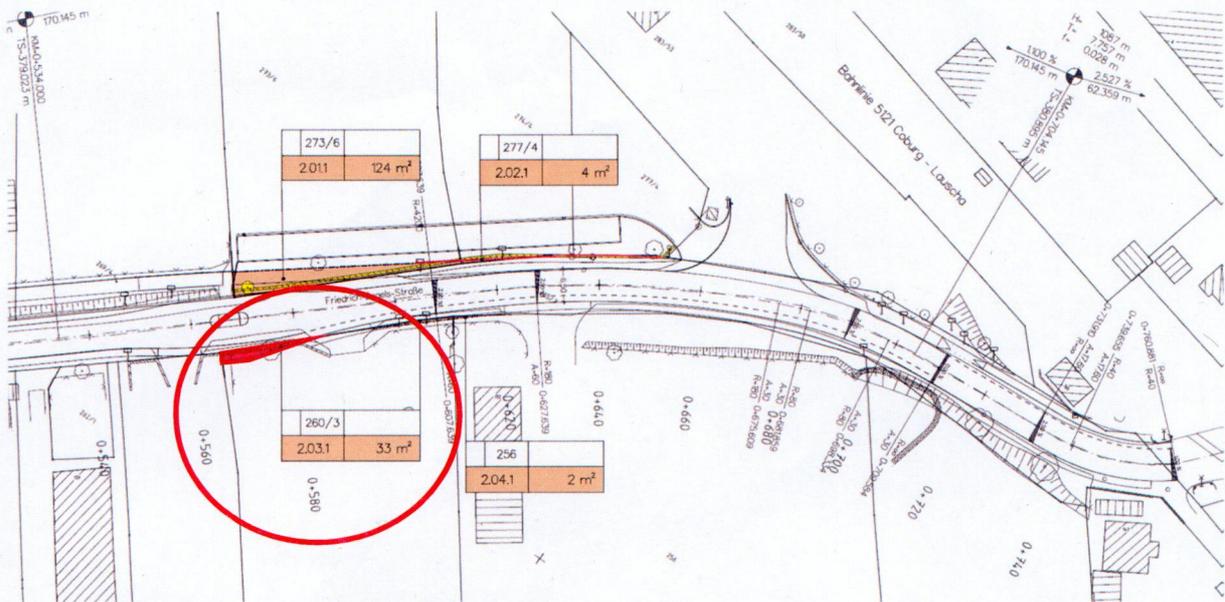


Abbildung 1 Lageplanauszug aus dem Grunderwerbsplan zur Baumaßnahme „Ausbau der Friedrich-Engels-Straße zwischen Kreuzung Langer Weg und Bahnübergang Köppelsdorf“

§ 3

Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die Straßenschlussvermessung. Diese wird durch den Straßenbaulastträger beauftragt. Die sich hieraus ergebenden Grundstücke, werden dann durch die Stadt Sonneberg angekauft.

§ 4

Als Verkaufspreis wird der zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses gültige Bodenrichtwert zugrunde gelegt. Aktuell beträgt dieser 18,00 €.

Der voraussichtliche Kaufpreis beträgt somit 594,00€.

§ 5

Die Stadt Sonneberg trägt alle Kosten für den Grundstücksankauf (Vermessungs-, Notar- und Grunderwerbskosten). Die Kosten für die bauliche Anpassung, unmittelbar hinter der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche, an das Grundstück werden ebenfalls durch die Stadt Sonneberg getragen.

§ 6

Eventuell von der überlassenen Grundstücksfläche ausgehende Gefahren und damit verbundene Haftungsansprüche gehen mit dem Tag des Baubeginns auf den Straßenbaulastträger über.

§ 7

Die Beteiligten sind sich einig, dass die Vereinbarung bereits mit unterschrieblicher Anerkennung die rechtliche Wirksamkeit erreicht, zweifelfrei als abgeschlossen gilt und die Partner sich an diese gebunden fühlen.

§ 8

Der Eigentümer ist verpflichtet, jede Änderung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse dem Straßenbaulastträger mitzuteilen und den neuen Eigentümer bzw. Nutzer über diese getroffene Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

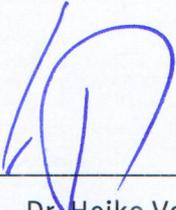
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Regelung haben erreichen wollen. Entsprechendes gilt bei Vereinbarungslücken für die Vereinbarungsergänzung.

§ 10

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Für den Straßenbaulastträger

Sonneberg, den 10.8.2020



Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Für den Eigentümer

Sonneberg, den _____